

schieben. Was nun auch die hohe Kammer beschließen möge, hier in dieser Paragraphe scheinen sie mir nicht zu passen.

v. Carlowitz: Bei der Erklärung des Königl. Commissairs könnte ich mich für meine Person wenigstens keineswegs beruhigen. Ich glaube nicht, daß der Richter den Worten: „öffentliche Bauwerke“ einen solchen ausgedehnten Begriff unterlegen würde. Ist in dem Strafgesetzbuche eine Bestimmung eng, so wird sie in der Praxis immer und ewig zu eng bleiben. Kein Richter wird da, wo es sich von der Anwendung höherer Strafen handelt, dem Worte des Gesetzes selbst einen ausgedehnteren Sinn unterlegen. Ja ich bemerke, daß ich eben wegen der weiten Ausdehnung, wie sie nach der Erklärung des Königl. Commissairs angewendet werden soll, den Artikel keineswegs gut heißen könnte; der Königl. Commissair meint, unter öffentlichen Bauwerken würde jedes Bauwerk begriffen sein, das zum öffentlichen Gebrauche dient. Ich möchte dies bezweifeln; wenn z. B. bei einem kalten Winter, wie vor mehreren Jahren geschah, die hiesige Fischerinnung einen Rutschberg aus einer Menge Bretter zusammenschlägt, könnte man dann nicht auch sagen, es sei dies ein Bauwerk und diene zum öffentlichen Gebrauche? Und hätte nun Jemand ein Bret herausgerissen, so gestehe ich aufrichtig, daß es dem Richter nicht einfallen könnte, diesen Fall unter die Beschädigung öffentlicher Bauwerke zu rechnen. Es ist daher nothwendig, daß man dem Begriffe: „öffentliche Bauwerke“ unbedingt eine bestimmtere Grenze stecke. Dies scheint nicht zu verkennen, und ich finde dies so wünschenswerth, daß, wenn selbst Hr. Bürgermeister Schill sein Amendement hätte fallen lassen, ich mich bewogen gefunden haben würde, eben um diese Zweifel wenigstens einigermaßen zu beseitigen, dasselbe wieder aufzunehmen.

Domberr D. Günther: Theils um manchen Bedenken entgegen zu treten, die gegen die Erwähnung der Eisenbahnen in diesem Artikel hier jetzt aufgestellt worden sind, theils, um der Sache eine angemessene Fassung zu geben, will ich, sei es nun als Verbesserung meines eignen Amendements, sei es als ein Unter-Amendement zu dem vom Herrn Bürgermeister Schill ausgegangenen Antrage, folgende Fassung in Vorschlag zu bringen mir erlauben: Der Artikel beginnt mit den Worten: „Ist eine solche Beschädigung an Kirchen oder Bethäusern, öffentlichen Bauwerken u. s. w.“ Nun würde als Parenthese hineinkommen: („worunter auch die mit Genehmigung des Staats angelegten oder noch anzulegenden Eisenbahnen zu verstehen sind“) dann wird es weiter heißen: „öffentlichen Denkmälern u.“ Dadurch würde auch das Bedenken beseitigt, daß durch die Erwähnung der Eisenbahnen zuletzt auch solche zu verstehen sein würden, welche Jemand z. B. aus seinem Hause in den Garten oder sonst auf eine kurze Strecke zum Privatgebrauch anlegte.

Präsident: Dann würde das Amendement des Herrn Bürgermeister Schill zugleich in diesem mit enthalten sein, und derselbe dürfte sich vielleicht bewogen finden, seinen Antrag fallen zu lassen.

Bürgermeister Schill: Es war mir nur darum zu thun,

um die entstandenen Zweifel über den Begriff: „öffentliche Bauwerke“ zu beseitigen. Wenn also der Hr. Antragsteller mit mir übereinstimmt, so würde ich Nichts dawider haben, wenn die Unterstüßungsfrage auf sein Amendement gestellt wird.

Präsident: Die Kammer hat den Antrag des Hrn. Dombherrn D. Günther, nach welchem nach dem Worte: „Bauwerken“ die Worte eingeschaltet werden sollen: („worunter auch die mit Genehmigung des Staats angelegten oder künftig anzulegenden Eisenbahnen zu verstehen sind“) vernommen; ich frage: Ob sie denselben unterstütze? Findet ausreichende Unterstützung.

Referent Prinz Johann: Ich glaube, der Zweck des Hrn. v. Carlowitz wird hierdurch eben so wenig erreicht, als der des Hauptantrages. Der Zweck geht dahin, daß der Ausdruck: „öffentliche Bauwerke“ näher erörtert werde. Aber die Frage, was alles unter öffentlichen Bauwerken zu verstehen sei, ist noch nicht genügend beantwortet. Es können, nach meiner Ansicht, noch andere verstanden werden, die dennoch nicht öffentliche Bauwerke sind, wo der Richter in Verlegenheit sich befinden würde, das Hauptkriterium aufzufinden. Dem Beispiele, was der geehrte Sprecher vom Rutschberge anführte, möchte ich ein anderes entgegenstellen. Ich behaupte, daß ein Rutschberg kein Bauwerk ist; denn eben so gut könnte man einen in einem öffentlichen Garten erbauten hölzernen Pavillion ein öffentliches Bauwerk nennen, abgesehen, daß der Garten selbst Staatsgut ist; er würde aber noch nicht unter diese Kategorie zu stellen sein. Ich sollte meinen, der Sache beizukommen, wenn hier dieselbe Fassung aufgenommen würde, wie im Artikel 169. enthalten ist. Hier heißt es: „und andere zum öffentlichen Gebrauche dienende Bauwerke.“ Ich trage darauf an, daß diese Fassung auch hier gewählt werde, sie würde die Zweifel beseitigen, die hierüber entstanden sind.

v. Carlowitz: Damit würde ich einverstanden sein. Mein Bedenken war nur das, daß der Herr Königl. Commissair in den Worten Etwas suchte, was ich nicht darinnen gefunden habe.

Königl. Commissair D. Groß: Mit der Fassung: „zum öffentlichen Gebrauche bestimmte Bauwerke“ würde ich mich ganz einverstanden erklären. Ich glaube auch nicht, daß Jemand auf den Gedanken kommen würde, den Rutschberg unter dieser Bezeichnung zu verstehen, da sich dieselbe wohl nur auf solche Gegenstände beziehen kann, welche zum öffentlichen allgemeinen Nutzen bestimmt sind. Es möchten wohl durch die von Sr. Königl. Hoheit vorgeschlagene Fassung die dem geehrten Sprecher begehenden Zweifel beseitigt werden.

Präsident: Das Amendement Sr. Königl. Hoheit würde demnach dahin gehen, zu sagen: „zum öffentlichen Gebrauch dienende Bauwerke.“ Ich frage die Kammer: Ob sie dieses Amendement unterstütze? Wird ausreichend unterstützt.

D. Großmann: Ich erlaube mir einen Antrag zu stellen, der auf einen besonderen Artikel 272. b. für die Eisenbahnen geht. Er würde nämlich so heißen: „Beschädigung